

Allgemeine Versicherung AG

# ***Ihre Verbraucherinformation***

KFZ-Versicherung AKB 2010/Stand 01.10



# Übersicht

Wichtige Informationen!	3
Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	5
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 01.2010	7
<b>Anhang</b>	
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem	50
Merkblatt zur Datenverarbeitung	56



*Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.*

*Die Verbraucherinformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.*

*Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.*

## Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Bewahren Sie diese Verbraucherinformationen bitte sorgfältig auf. Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

<b>Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)</b>	Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg.  Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg.  Unsere Telefonnummer: (0 40) 41 19-0, unser Telefax: (0 40) 41 19-32 57. Die Eintragung im Handelsregister lautet: Amtsgericht Hamburg HRB 16768.
<b>Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG</b>	Vorstand: Fritz Horst Melsheimer (Vors.) Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig, Hans H. Melchior, Eberhard Sautter
<b>Hauptgeschäftstätigkeit</b>	Die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die Kraftfahrzeugversicherung.
<b>Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen</b>	Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.
<b>Vertragsgrundlagen</b>	Für den Versicherungsvertrag gelten für die Kfz-Versicherung die <b>Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 01.2010) sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen</b> , soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.
<b>Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung</b>	Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Besonderen Bedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.
<b>Prämienhöhe</b>	Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).
<b>Zusätzliche Kosten</b>	Es fallen keine weiteren Kosten wie z. B. Gebühren für Sie an. Für die Nutzung unseres 24-Stunden-Notruf-Services entstehen Ihnen Kosten in Höhe der auf der Rückseite Ihrer Verbraucherinformation genannten Gebühren.
<b>Prämienzahlung</b>	Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Wenn Sie mit uns für diesen Versicherungsvertrag das Lastschriftverfahren vereinbart haben, werden wir die Prämien bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem uns bekannten Konto abrufen.
<b>Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen</b>	Diese Informationen sind hinsichtlich der Prämien bis zu einer eventuellen Prämienanpassung gemäß J.3 und/oder J.5 (AKB 01.2010) gültig. Bei einer Prämienhöhung haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß G.2.7. Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.
<b>Zustandekommen des Vertrages</b>	Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugegangen ist. Für den Fall, dass die HanseMerkur Ihnen ein Vertragsangebot unterbreitet, kommt der Vertrag mit dem Zugang Ihrer Annahmeerklärung zustande.
<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden.  Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

<b>Widerrufsbelehrung</b>	<p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG Siegfried-Wedells-Platz 1 20354 Hamburg</p> <p>E-Mail Adresse: <a href="mailto:kfzversicherung@hansemerkur.de">kfzversicherung@hansemerkur.de</a></p> <p>Bei einem Widerruf per Telefax kann der Widerruf an folgende Faxnummer gerichtet werden: Telefax: (0 40) 41 19-32 57.</p>
<b>Widerrufsfolgen</b>	<p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.</p> <p>Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Prämien erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.</p> <p><b>Besondere Hinweise:</b> Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.</p> <p>Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
<b>Vertragslaufzeit</b>	Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag).
<b>Vertragsbeendigung</b>	Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
<b>Zuständiges Gericht</b>	<p>Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erheben.</p> <p>Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.</p>
<b>Anwendbares Recht</b>	Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
<b>Vertragsprache</b>	Die für den Vertragsabschluss, alle zur Verfügung gestellten Informationen und für die weitere Kommunikation verwendete Sprache ist ausschließlich Deutsch.
<b>Außergerichtliche Beschwerde und Schlichtungsverfahren</b>	<p>Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg.</p> <p>Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin <a href="http://www.versicherungsombudsmann.de">www.versicherungsombudsmann.de</a></p> <p>Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	<p>Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn <a href="http://www.bafin.de">www.bafin.de</a></p>

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1 in 20354 Hamburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### **5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2010)

Stand: 01.2010 (AKB 01.2010)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>	<b>10</b>
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	10
A.1.1 Was ist versichert?	10
A.1.2 Wer ist versichert?	11
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.5 Was ist nicht versichert?	12
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	12
A.2.1 Was ist versichert?	12
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	13
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	14
A.2.4 Wer ist versichert?	15
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	15
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	16
A.2.8 Sachverständigenkosten	17
A.2.9 Mehrwertsteuer	17
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	17
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	17
A.2.12 Selbstbeteiligung	17
A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	17
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	17
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	18
A.2.16 Was ist nicht versichert?	18
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	18
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	19
A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	19
A.3.1 Was ist versichert?	19
A.3.2 Wer ist versichert?	19
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	19
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	19
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	19
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	20
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	20
A.3.9 Was ist nicht versichert?	21
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	22
A.3.11 Verpflichtung Dritter	22
A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	22
A.4.1 Was ist versichert?	22
A.4.2 Wer ist versichert?	22
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	23
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	23
A.4.5 Invaliditätsleistung	23
A.4.6 Todesfall-Leistung	24
A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	24
A.4.8 Welche Auswirkungen haben bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	24
A.4.9 Wann sind Leistungen fällig?	24
A.4.10 Was ist nicht versichert?	25
A.5 Ausland-Schadenschutz-Versicherung - besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland	26
A.5.1 Was ist versichert?	26
A.5.2 Wer ist versichert?	26
A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	26
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.5.5 Welches Recht gilt?	26
A.5.6 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter	26
A.5.7 Was ist nicht versichert?	26
<b>B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</b>	<b>27</b>
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	27
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	27
<b>C Prämienzahlung</b>	<b>28</b>
C.1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	28
C.2 Zahlung der Folgeprämie	28
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	29
C.4 Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	29

<b>D</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?</b>	<b>29</b>
D.1	Bei allen Versicherungsarten	29
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	29
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	29
<b>E</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</b>	<b>30</b>
E.1	Bei allen Versicherungsarten	30
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	31
E.4	Zusätzlich beim Schutzbrief	31
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	31
E.6	Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	32
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	32
<b>F</b>	<b>Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>	<b>33</b>
<b>G</b>	<b>Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>	<b>33</b>
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	33
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	33
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	34
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	35
G.5	Form und Zugang der Kündigung	35
G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung	35
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	35
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	36
<b>H</b>	<b>Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</b>	<b>36</b>
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	36
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	36
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	37
<b>I</b>	<b>Schadenfreiheitsrabatt-System</b>	<b>37</b>
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	37
I.2	Erstinstufung	37
I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0	37
I.2.2	Sondererstinstufung eines Pkw, eines Campingfahrzeugs oder Kraftrades, Trikes oder Quads in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2/ SF-Klasse 3 oder Sondererstinstufung „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“	37
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	39
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	39
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	39
I.3	Jährliche Neueinstufung	39
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	39
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	40
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	40
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen [2, 3], ½, S, 0 oder M	40
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	40
I.3.6	Rabattschutz/freier Schaden	40
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	40
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	40
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	41
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	41
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	41
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	41
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	41
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	42
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	43
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	43
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	43

<b>J</b>	<b>Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>	<b>43</b>
J.1	Typklasse	43
J.2	Regionalklasse	44
J.3	Tarifänderung	44
J.4	Kündigungsrecht	44
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	44
<b>K</b>	<b>Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>	<b>44</b>
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	44
K.2	Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	44
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	45
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	45
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	45
<b>L</b>	<b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>	<b>45</b>
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	45
L.2	Gerichtsstände	46
<b>M</b>	<b>Zahlungsweise</b>	<b>46</b>
<b>N</b>	<b>Bedingungsänderung</b>	<b>46</b>
	<b>Kfz-Umweltschadenversicherung</b> - ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	<b>47</b>
	<b>Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System</b>	<b>50</b>
1	Pkw	50
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	50
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	50
2	Krafträder, Trikes, Quads	52
2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	52
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads	52
3	Leichtkrafträder	53
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	53
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	53
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	54
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	54
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	54
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler	55
5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	55
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern	55
	<b>Merkblatt zur Datenverarbeitung</b>	<b>56</b>

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 01.2010)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- **Schutzbrief (A.3), automatisch im Rahmen des Top-Schutzes für die Wagnisse Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Pkw und Campingfahrzeuge mitversichert, kein rechtlich selbständiger Vertrag**
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- **Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.5), automatisch im Rahmen des Top-Schutzes für die Wagnisse Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Pkw und Campingfahrzeug mitversichert, kein rechtlich selbständiger Vertrag.**

Mitversichert ist die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz.

Die Versicherungen Kfz-Haftpflicht, Kasko und Kfz-Unfall werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Für die Wagnisse Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Pkw und Campingfahrzeuge können Sie zwischen den Produktvarianten Kompakt-Schutz und **Top-Schutz** wählen. Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen Sie, welche Produktvariante Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die in schwarzer Schriftfarbe dargestellten Bestimmungen gelten für alle Wagnisse und alle Produktvarianten, sofern an entsprechender Stelle nichts anderes geregelt ist. **Die darüber hinaus gehenden Leistungen und Bestimmungen der Produktvariante Top-Schutz (gilt nur für die Wagnisse Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Pkw und Campingfahrzeuge) sind besonders hervorgehoben durch die grüne Schriftfarbe.**

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### *Führen fremder Pkw im Ausland (sog. Mallorca-Police)*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

**A.1.1.6** Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines als Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad, Pkw oder Campingfahrzeug zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Versicherungsschutz besteht für Sie, ihren Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Als Ausland ist Europa in seinen geographischen Grenzen anzusehen sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

**A.1.3.1** Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

#### *Übersteigen der Versicherungssummen*

**A.1.3.2** Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

**A.1.4.1** Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

## **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

### *Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

### *Genehmigte Rennen*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

### *Prämienfrei mitversicherte Teile*

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:
- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
  - b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
  - c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
  - d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
  - e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
  - f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
    - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
    - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
    - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur in einer Fachwerkstatt.

### *Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile*

- A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 5.000,- EUR (brutto):

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kühlaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Wohnwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

### *Nicht versicherbare Gegenstände*

- A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorzelt).

## **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

### *Brand und Explosion*

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

### *Entwendung*

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### *Stein- und Schneelawinen*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Stein- und Schneelawinen (jedoch keine Dachlawinen) auf das Fahrzeug. Steinlawinen sind an Berghängen niedergehende Steinmassen. Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.

#### *Zusammenstoß mit bestimmten Tieren*

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein), Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden, Katzen und Federwild (z. B. Fasan) im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes.

#### *Zusammenstoß mit Tieren aller Art*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

#### *Glasbruch*

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

#### *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

#### *Marderbiss ohne Folgeschäden*

A.2.2.7 Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämm-Material inkl. Dämm-Matten. Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

#### *Marderbiss inkl. Folgeschäden*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämm-Material und Dämm-Matten inkl. Folgeschäden (weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst) bis zu 5.000,- EUR (brutto).

#### *Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

A.2.2.8 Versichert sind die Kosten, die durch den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

## Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

## Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

## A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

## A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

### Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

### Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

- A.2.6.2 Bei Leichtkrafträdern, Krafträdern, Trikes, Quads, Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer- vermiet-Pkw) und Campingfahrzeugen zahlen wir im Rahmen des Kompakt-Schutzes den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für im Rahmen des Top-Schutzes versicherte Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer- vermiet-Pkw) und Campingfahrzeuge werden die vorherstehenden Leistungen für die Dauer von 18 Monaten erbracht.

- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

### Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

### Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

- A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### *Kostenerstattung für die An- und Abmeldung eines Fahrzeugs nach Totalschaden*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

- A.2.6.8 Bei einem Totalschaden ersetzen wir Ihnen im Rahmen der Vollkasko die Kosten für die An- und Abmeldung bis zu einer Höhe von 75,- EUR, wenn Sie Ihr Ersatzfahrzeug wieder bei der HanseMercur Allgemeine Versicherung AG versichern.

### *Was zahlen wir bei der GAP-Deckung?*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes für Pkw oder Campingfahrzeuge für die Vollkasko mitversichert ist, sofern sie beantragt wurde.*

- A.2.6.9 Die GAP-Deckung ersetzt bei einem geleaseten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Pkw oder über ein Kreditinstitut finanziertes Campingfahrzeug im Falle eines Totalschadens oder eines Verlustes durch Diebstahl während der Laufzeit des Leasing- oder Finanzierungsvertrages den Differenzbetrag zwischen der gemäß Abschnitt A.2.6.1 oder A.2.6.2 zu erstattenden Höchstentschädigung und dem offen stehenden Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag.

Die GAP-Deckung bieten wir für einen kreditfinanzierten Pkw oder ein kreditfinanziertes Campingfahrzeug nur im Rahmen einer Kreditvollfinanzierung an, d. h. für Teilfinanzierungen können Sie keine GAP-Deckung versichern.

Im Falle einer Kredit-Finanzierung ist der Restbetrag die Summe der ausstehenden Finanzierungsraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Finanzierungen über ein Kreditinstitut aufgrund marktüblicher und rechtswirksamer Zinsen und Laufzeiten.

Der Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasing- oder Finanzierungsvertrag sowie die jeweiligen Schlussabrechnungen legen Sie uns auf Verlangen vor.

Sie tragen Sorge dafür, dass der Leasinggeber oder das finanzierende Kreditinstitut uns nach Vertragsschluss einen Sicherungsschein für unsere Vertragsführung übermittelt. Ist im Falle einer Kreditfinanzierung das Institut nicht in der Lage, uns einen Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie sicherstellen, dass das finanzierende Kreditinstitut uns in Textform den Verwendungszweck der Finanzierung mitteilt.

## **A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### *Reparatur*

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7), wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

### *Abschleppen*

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder A.2.7.1 b) nicht überschritten wird.

### *Abzug neu für alt*

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Wird das Fahrzeug ganz oder teilweise lackiert, ziehen wir von den Kosten der Lackierung keinen entsprechenden Betrag ab. Voraussetzung ist, dass Sie uns den Nachweis der Reparatur durch Vorlage der Reparattrechnung erbringen.

Bei allen Fahrzeugarten ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung und Batterie beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge tätigen wir keine Abzüge. Voraussetzung ist, dass Sie uns den Nachweis der Reparatur durch Vorlage der Reparaturrechnung erbringen.

*Kostenerstattung für Fahrzeuginnenreinigung nach Glasbruchschaden*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

A.2.7.4 Haben Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Glasbruchschaden erlitten, erstatten wir Ihnen im Rahmen des Top-Schutzes für die Reinigung des Innenraumes des Fahrzeugs die Kosten bis zu einer Höhe von 50,- EUR.

#### **A.2.8 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.9 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

*Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

*Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3) oder wegen grober Fahrlässigkeit (A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

#### **A.2.12 Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

#### **A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile**

*Was wir nicht ersetzen*

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

*Rest- und Alteile*

A.2.13.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

- A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns.
- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

### **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

- A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*Für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge leisten wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens Entschädigungen in voller Höhe. Das gilt jedoch nicht (Ausnahmen) bei Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder Zubehörteile, bei Fahrzeugschäden durch Brand oder Explosion und bei Fahrten unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.*

#### *Rennen*

- A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Reifenschäden*

- A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

#### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Schäden durch Kernenergie*

- A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

- A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

## **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

## **A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.

### **A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

### **A.3.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### **A.3.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Transport- oder Bootsanhänger.

### **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

#### *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100,- EUR.

#### *Abschleppen des Fahrzeugs*

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 250,-EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

#### *Bergen des Fahrzeugs*

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### *Mietwagen*

A.3.5.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50,-EUR je Tag.

#### *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.3.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

#### *Weiter- oder Rückfahrt*

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

#### *Übernachtung*

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50,- EUR je Übernachtung und Person.

#### *Fahrzeugunterstellung*

A.3.6.3 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen und 15,- EUR pro Tag.

### **A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

#### *Krankenrücktransport*

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50,- EUR pro Person.

#### *Rückholung von Kindern*

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

#### *Fahrzeugabholung*

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50,- EUR pro Person.

#### *Was versteht man unter einer Reise?*

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

### **A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

#### A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

##### *Ersatzteilversand*

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

##### *Fahrzeugtransport*

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
  - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

##### *Mietwagen*

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.5.4 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350,- EUR.

##### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

##### *Fahrzeugunterstellung*

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen und 15,- EUR pro Tag.

##### *Mietwagen*

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.5.4 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350,- EUR.

##### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

### A.3.9 Was ist nicht versichert?

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### *Rennen*

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

*Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

*Schäden durch Kernenergie*

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart (z. B. Übernachtungskosten), die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.3.11 Verpflichtung Dritter**

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

## **A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden**

### **A.4.1 Was ist versichert?**

A.4.1.1 Bei einem Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

### **A.4.2 Wer ist versichert?**

*Pauschalssystem – Schutz der berechtigten Insassen*

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

*Was versteht man unter berechtigten Insassen?*

A.4.2.2 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

*Fahrer-Unfallversicherung – Schutz des berechtigten Fahrers*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist, sofern sie beantragt wurde.*

A.4.2.3 Bei der Fahrer-Unfallversicherung ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs mit den für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen versichert.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigtem Fahrer?

Der berechtigte Fahrer ist die Person, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befindet oder in unmittelbarem Zusammenhang beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig wird.

A.4.2.5 Nicht versicherte Personen

Ausgenommen von der Fahrer-Unfallversicherung sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Berufsbeifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

### A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

### A.4.5 Invaliditätsleistung

*Voraussetzungen für die Leistung*

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

*Art der Leistung*

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

*Berechnung der Leistung*

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	100 %
eine Niere	20 %
beide Nieren	100 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **A.4.6 Todesfall-Leistung**

##### *Voraussetzung für die Leistung*

- A.4.6.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben.

##### *Höhe der Leistung*

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe an den/die Anspruchsberechtigten.

#### **A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld**

##### *Krankenhaustagegeld*

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Rehabilitationsmaßnahmen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

##### *Genesungsgeld*

- A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens jedoch für 100 Tage.

#### **A.4.8 Welche Auswirkungen haben bestehende Krankheiten oder Gebrechen?**

- A.4.8.1 Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

#### **A.4.9 Wann sind die Leistungen fällig?**

##### *Prüfung Ihres Anspruchs*

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

##### *Fälligkeit der Leistung*

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

##### *Vorschüsse*

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

#### *Neubemessung des Grades der Invalidität*

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

### **A.4.10 Was ist nicht versichert?**

#### *Straftat*

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

#### *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit*

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen (mitversichert sind jedoch Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholwert des Fahrers beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 0,5 Promille liegt), epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

#### *Rennen*

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Kernenergie*

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

#### *Bandscheiben, innere Blutungen*

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

#### *Infektionen*

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen und deren Folgen, wenn sie durch Insektenstiche oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

Ausgeschlossen bleiben Schädigungen durch HIV-Infektionen.

#### *Psychische Reaktionen*

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### *Bauch- und Unterleibsbrüche*

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

## **A.5 Ausland-Schadenschutz-Versicherung - besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland**

Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.

### **A.5.1 Was ist versichert?**

*Verkehrsunfall*

A.5.1.1 Erleiden Sie, ein berechtigter Fahrer oder ein berechtigter Insasse mit Ihrem im Versicherungsschein genannten Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad, Pkw oder Campingfahrzeug (inkl. mitgeführtem Wohnwagen-, Transport- oder Bootsanhänger) einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner ganz oder teilweise Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei der HanseMercur Allgemeine Versicherung AG kfz-haftpflichtversichert wäre.

*Was versteht man unter Personenschaden, Sachschaden oder Unfall?*

A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

*Gegnerisches Fahrzeug*

A.5.1.3 Beim gegnerischen Fahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

*In welchem Zeitraum besteht Versicherungsschutz?*

A.5.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten zwölf Wochen einer Reise in dem unter A.5.4 genannten Geltungsbereich.

### **A.5.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

### **A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen. Mehrere, zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

### **A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz wird in folgenden Ländern gewährt:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikan, Zypern. In Deutschland besteht kein Versicherungsschutz.

### **A.5.5 Welches Recht gilt?**

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

### **A. 5.6 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter**

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis jedoch zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend vom zuvor genannten Satz zur Leistung verpflichtet.

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Versicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

### **A.5.7 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz*

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

### *Rennen*

- A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

### *Erbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### *Schäden durch Kernenergie*

- A.5.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### *Aufgabe von Ansprüchen gegen Dritte*

- A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir dadurch keinen Ersatz von dem Dritten verlangen können.

### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

- A.5.7.6 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Für solche Fahrten besteht kein Versicherungsschutz.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

#### *Kfz-Haftpflichtversicherung*

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Schutzbrief und Ausland-Schadenschutz-Versicherung*

*Dies sind Leistungen, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert sind.*

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus, haben Sie beim Schutzbrief und der Ausland-Schadenschutz-Versicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Kasko- und Kfz-Unfallversicherung*

- B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

- B.2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

### *Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz*

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

## **C Prämienzahlung**

### **C.1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.1.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % der Jahresprämie.

### **C.2 Zahlung der Folgeprämie**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### **C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, so steht uns die Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

### **C.4 Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

### **D.1 Bei allen Versicherungsarten**

*Vereinbarter Verwendungszweck*

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

*Berechtigter Fahrer*

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

*Fahren mit Fahrerlaubnis*

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

*Alkohol und andere berauschende Mittel*

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.7.6 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

*Nicht genehmigte Rennen*

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.7.2 kein Versicherungsschutz.

### **D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere

Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR<sup>1</sup> beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### *Anzeigepflicht*

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale, so gilt das als Schadenanzeige.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### *Aufklärungspflicht*

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### *Schadenminderungspflicht*

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### *Anzeige von Kleinschäden*

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

---

<sup>1</sup> Gem. § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000,- EUR beschränkt werden.

#### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### *Bei drohendem Fristablauf*

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### **E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

#### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

#### *Anzeige bei der Polizei*

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

### **E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief**

Folgendes ist zusätzlich für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge zu beachten:

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### **E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung**

#### *Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### *Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht*

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
  - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
  - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
  - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
  - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
  - Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### *Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität*

E.5.3 Beachten Sie auch die 21-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

## **E.6 Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutz-Versicherung**

Folgendes ist zusätzlich für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge zu beachten:

### *Unfallaufnahme*

E.6.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

### *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

E.6.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### *Prozessführung gegen Dritte, übergegangene Ansprüche, Abtretung*

E.6.3 Sie überlassen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer. Sie unterstützen uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten, händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus und schließen mit uns eine Abtretungsvereinbarung, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

## **E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- EUR<sup>2</sup> beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- EUR<sup>3</sup>.

### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

<sup>2</sup> Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500,- EUR beschränkt werden.

<sup>3</sup> Gem. § 6 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000,- EUR beschränkt werden.

### *Mindestversicherungssummen*

- E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein.

#### *Automatische Verlängerung*

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### *Versicherungskennzeichen*

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

#### *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

#### *Kündigung bei Prämienhöhung*

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### *Kündigung bei Bedingungsänderung*

- G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf*

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie*

- G.3.4 Haben Sie eine ausstehenden Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

### **G.6 Prämienabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

### **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

#### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

#### *Anzeige der Veräußerung*

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

### *Kündigung des Vertrags*

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

### *Zwangsversteigerung*

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### **H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**

#### *Ruheversicherung*

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mo-fas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

#### *Umfang der Ruheversicherung*

H.1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

#### *Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung*

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

#### *Wiederanmeldung*

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

#### *Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

### **H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

### H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

*Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

*Versicherungsschutz beim Schutzbrief*

*Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist.*

*Beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.*

*Was sind Zulassungsfahrten?*

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

## I Schadenfreiheitsrabatt-System

### I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Das gilt für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler. Siehe dazu die Tabellen in Anhang.

### I.2 Ersteinstufung

#### I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

#### I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, eines Campingfahrzeugs, eines Kraftrades, Trikes oder Quads in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2/SF-Klasse 3 oder Sonderersteinstufung „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“

##### I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad, Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, Trike oder Quad zugelassen und bei uns versichert ist, und Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn

- e) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- Beginnt der Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike oder Quad für Ihr Kind, das Fahranfänger ist, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn
- f) Sie als Elternteil des Fahranfängers bereits einen Pkw, ein Kraftrad, Trike oder Quad bei uns versichert haben, und dieser Vertrag mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, Krafträder, Trikes oder Quads, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2 für Privatpersonen (für max. zwei weitere Fahrzeuge)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad, Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad, Trike oder Quad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Voraussetzungen müssen zugleich erfüllt sein.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes oder Quads, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Sie wird nur solange gewährt, wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden und der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs bei uns besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach I.2.2.1 zugrunde gelegen.

Die nachfolgende Einstufung ist nur für einen im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Pkw oder für ein Campingfahrzeug oder für ein Kraftrad, Trike oder Quad möglich und ersetzt die Regelung nach I.2.2.2.

#### I.2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 3 für Privatpersonen (für max. zwei weitere Fahrzeuge)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad, Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad, Trike oder Quad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Voraussetzungen müssen zugleich erfüllt sein.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes oder Quads, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Sie wird nur solange gewährt, wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden und der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs bei uns besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach I.2.2.1 zugrunde gelegen.

Die nachfolgende Einstufung ist nur für einen im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Pkw möglich und ersetzt die Regelungen nach I.2.2.2 und I.2.2.3.

#### I.2.2.4 Sonderersteinstufung für max. einen Pkw „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“ für Privatpersonen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie der Erst-Pkw eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist und dieser Pkw innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn des Zweitfahrzeugs schadenfrei war
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und
- der Zweit-Pkw ebenfalls auf Sie zugelassen ist und

- beide Fahrzeuge (Erst- und Zweit-Pkw) von Ihnen ausschließlich privat genutzt werden und
- Sie Alleinfahrer sind und
- Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Voraussetzungen müssen zugleich erfüllt sein.

Die Sonderersteinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Sie wird nur solange gewährt, wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden und der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs (Pkw) bei uns besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs (Pkw) entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach I.2.2.1 zugrunde gelegen.

Die nachfolgende Einstufung ist nur für ein im Rahmen des Top-Schutzes versichertes Kraftrad möglich und ersetzt die Regelungen nach I.2.2.2 und I.2.2.3.

#### I.2.2.5 Sonderersteinstufung für max. ein Kraftrad „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“ für Privatpersonen

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erst-Kraftrad eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist und dieses Kraftrad innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn des Zweitfahrzeugs schadenfrei war
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und
- das Zweit-Kraftrad ebenfalls auf Sie zugelassen ist und
- beide Fahrzeuge (Erst- und Zweit-Kraftrad) von Ihnen ausschließlich privat genutzt werden und
- Sie Alleinfahrer sind und
- Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Voraussetzungen müssen zugleich erfüllt sein.

Die Sonderersteinstufung gilt nicht für Krafträder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Sie wird nur solange gewährt, wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden und der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs (Kraftrad) bei uns besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs (Kraftrad) entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach I.2.2.1 zugrunde gelegen.

### I.2.3 **Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

### I.2.4 **Führerscheinsonderregelung**

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad, Trike oder Quad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

### I.2.5 **Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## I.3 **Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

### I.3.1 **Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang eingestuft.

### I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

### I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen [2, 3], ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse [2, 3], ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

[von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3 bzw. von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4]  
von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,  
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

### I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

### I.3.6 Rabattschutz / freier Schaden

Dies ist eine Leistung, die nur im Rahmen des Top-Schutzes mitversichert ist für die Risiken Pkw und Campingfahrzeug.

#### *Kfz-Haftpflicht*

I.3.6.1 Für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge (Pkw, Campingfahrzeug) führt ein belastender Kfz-Haftpflichtschaden (wir haben Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet) im Folgejahr nicht zu einer Belastung des Schadenfreiheitsrabattes, der Vertrag bleibt im Folgejahr unverändert in seiner bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage hin den tatsächlichen Schadenverlauf, inklusive der tatsächlich angefallenen Schäden, übermitteln.

#### *Vollkasko*

I.3.6.2 Für die im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Fahrzeuge (Pkw, Campingfahrzeug) führt ein belastender Vollkaskoschaden (wir haben Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet) im Folgejahr nicht zu einer Belastung des Schadenfreiheitsrabattes, der Vertrag bleibt im Folgejahr unverändert in seiner bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage hin den tatsächlichen Schadenverlauf, inklusive der tatsächlich angefallenen Schäden, übermitteln.

#### *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie in den Genuss des Rabattschutzes kommen?*

I.3.6.3 Der Rabattschutz (freier Schaden) gilt für einen im Rahmen des Top-Schutzes versicherten Pkw oder für ein im Rahmen des Top-Schutzes versichertes Campingfahrzeug. Der Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskovertrag muss seit den letzten 36 Monaten ohne Ruhezeitraum ununterbrochen und schadenfrei bei uns bestehen.

## I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

### I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;

- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- f) wir für im Rahmen des Top-Schutzes versicherte Fahrzeuge für die Schutzbriefversicherung (A.3), für das Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (A.1.1.6) oder für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.5) Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

## **I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

## **I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500,- EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Für im Rahmen des Kompakt- und Top-Schutzes versicherte Fahrzeuge gilt diese Regelung auch für die Vollkasko.

## **I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**

### **I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### *Fahrzeugwechsel*

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### *Rabatttausch*

- I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.1.2. b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

#### *Schadenverlauf einer anderen Person*

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

#### *Versichererwechsel*

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Handelt es sich um einen ausländischen Vorversicherer, so wird der Vertrag zunächst nach der Führerscheinregelung (siehe I.2.2.1 c)) eingestuft. Nach Überprüfung der Bestätigung aus dem Ausland wird der Vertrag bei uns entsprechend dem dann vorliegenden Schadenverlauf korrigiert.

### **I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

## *Fahrzeuggruppe*

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 266 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxis auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

## *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*

1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

### *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3*

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, ein Großelternteil, Geschwister, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
  - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage Ihres Führerscheins und Mitteilung des Führerscheindatums zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück; die Nutzung des Fahrzeugs der anderen, verstorbenen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 24 Monate zurück;
- e) eine Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes ist nicht möglich, wenn dieser gemäß Sondereinstufung für Pkw „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“ (1.2.2.4) und/oder Sondereinstufung für Krafträder „Zweitfahrzeug wie Erstfahrzeug“ (1.2.2.5) zustande gekommen ist.

## **1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

### *Im Jahr der Übernahme*

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass Sie durch Einreichung einer Kopie des Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraumes eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Versicherungsvertrag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

*Im Folgejahr nach der Übernahme*

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

## **I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

## **I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, die Mehrprämie aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

## **I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Bitte sehen Sie sich hierzu auch I.6.1.4 an.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – sowie der Rabattschutz nach I.3.6 und der Rabattretter bei SF 25 werden nicht berücksichtigt.

## **J Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

### **J.1 Typklasse**

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

## **J.2 Regionalklasse**

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

## **J.3 Tarifänderung**

J.3.1 Änderungen der Tarife (Prämien und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Prämie und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode können wir für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für die jeweilige Versicherungsperiode. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämien, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale des Fahrzeugs.

## **J.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienerrhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Prämienerrhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

## **J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämie zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

## **K Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihre Prämie kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

### **K.2 Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung**

*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein unter der Überschrift „Für dieses Fahrzeug haben wir folgende Merkmale berücksichtigt“ aufgeführtes Merkmal zur Prämienberechnung oder ändert sich die Zuordnung zu den Berufsgruppen (Tarifgruppen) oder ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, berechnen wir die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämienerrhöhung oder zu einer Prämienerrhöhung führen.

*Auswirkung auf die Prämie*

K.2.2 Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.

- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 die neue Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

### **K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

### **K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung**

#### *Anzeige von Änderungen*

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Für dieses Fahrzeug haben wir folgende Merkmale berücksichtigt“ aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

#### *Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung*

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

#### *Folgen von unzutreffenden Angaben*

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerrhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen.

#### *Folgen von Nichtangaben*

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

### **K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

### **L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

#### *Versicherungsombudsmann*

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Tel.: 0180 4224424 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz, Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichen); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### *Versicherungsaufsicht*

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

## L.2 Gerichtsstände

### *Wenn Sie uns verklagen*

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### *Wenn wir Sie verklagen*

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

## M Zahlungsweise

Die Prämien sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Die Mindestprämie der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 15,- EUR (ohne Versicherungsteuer). Bei jährlicher Zahlungsweise beträgt die Mindestprämie 45,- EUR (ohne Versicherungsteuer). Für Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

## N Bedingungsänderung

Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die HanseMercur Allgemeine Versicherung AG zur Abänderung auffordert

und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Prämienleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G. 2.9.

# Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

## Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

### A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

#### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

*Begründete und unbegründete Ansprüche*

- A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB 01.2010 gilt entsprechend.

#### A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

*Versicherungssumme und Höchstzahlung*

- A.1.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

*Geltungsbereich*

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### A.1.5 Was ist nicht versichert?

*Vorsatz, Schäden durch Kernenergie*

- A.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB 01.2010 gelten entsprechend.

*unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

- A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

- A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in

die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

*vertragliche Ansprüche*

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB 01.2010 entsprechend.

## **C Prämienzahlung**

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB 01.2010 entsprechend.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB 01.2010 entsprechend.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten**

*Besondere Anzeigepflicht*

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

Es gelten E.7.1, E.7.2, E.7.6 der AKB 01.2010 entsprechend.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB 01.2010 entsprechend.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

Es gelten G.1, G.2 sowie G.3 bis G.8 der AKB 01.2010 entsprechend.

### **G.4** Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB 01.2010 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

## **I Schadenfreiheitsrabatt-System**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

## **J Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

J.3 bis J.5 der AKB 01.2010 gelten entsprechend.

## **K Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

K.2 bis K.5 der AKB 01.2010 gelten entsprechend.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

L der AKB 01.2010 gilt entsprechend.

## **M Zahlungsweise**

M der AKB 01.2010 gilt entsprechend.

## **N Bedingungsänderung**

N der AKB 01.2010 gilt entsprechend.

# Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

## 1 Pkw

### 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
25 Kalenderjahre und mehr	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	40
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
½ Kalenderjahr	SF ½	140	115
kein Kalenderjahr	S	155	---
kein Kalenderjahr	0	230	125
kein Kalenderjahr	M	245	160

### 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

#### 1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
25	25	4	3	M
24	11	4	3	M
23	10	4	3	M
22	10	4	3	M
21	10	4	3	M
20	9	3	2	M
19	9	3	2	M
18	7	3	2	M
17	7	2	1	M
16	6	2	1	M
15	6	2	1	M
14	6	2	1	M
13	5	2	1	M
12	5	1	½	M
11	5	1	½	M
10	4	1	½	M
9	4	1	½	M
8	4	1	½	M
7	3	½	S	M
6	3	½	S	M
5	2	½	S	M
4	2	½	S	M
3	1	S	M	M
2	½	S	M	M
1	S	M	M	M
½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
25	25	10	4	M
24	15	8	3	M
23	15	8	3	M
22	14	8	3	M
21	13	7	2	M
20	12	6	2	M
19	11	5	2	M
18	10	5	2	M
17	9	5	2	M
16	9	4	1	M
15	9	4	1	M
14	8	4	1	M
13	8	3	1	M
12	7	3	1	M
11	6	2	1/2	M
10	6	2	1/2	M
9	5	2	1/2	M
8	4	1	0	M
7	4	1	0	M
6	3	1/2	M	M
5	2	1/2	M	M
4	2	0	M	M
3	1	0	M	M
2	1	M	M	M
1	1/2	M	M	M
1/2	0	M	M	M
S	---	---	---	---
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 2 Krafräder, Trikes, Quads

### 2.1 Einstufung von Krafrädern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 Kalenderjahre und mehr	10	50	55
9 Kalenderjahre	9	50	65
8 Kalenderjahre	8	55	65
7 Kalenderjahre	7	55	65
6 Kalenderjahre	6	60	70
5 Kalenderjahre	5	70	70
4 Kalenderjahre	4	75	75
3 Kalenderjahre	3	80	95
2 Kalenderjahre	2	90	100
1 Kalenderjahr	1	100	100
½ Kalenderjahr	½	125	125
kein Kalenderjahr	S	---	---
kein Kalenderjahr	0	210	160
kein Kalenderjahr	M	285	220

### 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafrädern, Trikes, Quads

#### 2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	½	0	M	M
9	½	0	M	M
8	½	0	M	M
7	½	0	M	M
6	½	0	M	M
5	½	0	M	M
4	0	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
S	---	---	---	---
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### 2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	3	1	0	M
9	1	½	0	M
8	1	½	0	M
7	½	0	M	M
6	½	0	M	M
5	½	0	M	M
4	½	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
S	---	---	---	---
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

### 3 Leichtkrafträder

#### 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 Kalenderjahre und mehr	3	30	45
2 Kalenderjahre	2	35	45
1 Kalenderjahr	1	40	50
½ Kalenderjahr	½	65	70
kein Kalenderjahr	S	---	---
kein Kalenderjahr	0	100	100
kein Kalenderjahr	M	---	---

#### 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

##### 3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
3	0	0	0	0
2	0	0	0	0
1	0	0	0	0
½	0	0	0	0
S	---	---	---	---
0	0	0	0	0
M	---	---	---	---

##### 3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
3	½	0	0	0
2	0	0	0	0
1	0	0	0	0
½	0	0	0	0
S	---	---	---	---
0	0	0	0	0
M	---	---	---	---

## 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

### 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 Kalenderjahre und mehr	10	65	55
9 Kalenderjahre	9	70	55
8 Kalenderjahre	8	70	60
7 Kalenderjahre	7	70	65
6 Kalenderjahre	6	75	65
5 Kalenderjahre	5	75	65
4 Kalenderjahre	4	80	75
3 Kalenderjahre	3	85	85
2 Kalenderjahre	2	100	90
1 Kalenderjahr	1	100	100
½ Kalenderjahr	½	100	105
kein Kalenderjahr	S	---	---
kein Kalenderjahr	0	140	170
kein Kalenderjahr	M	285	220

### 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

#### 4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	8	0	M	M
9	½	0	M	M
8	½	0	M	M
7	½	0	M	M
6	½	0	M	M
5	½	0	M	M
4	0	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
S	---	---	---	---
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### 4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	8	1	0	M
9	1	½	0	M
8	1	½	0	M
7	½	0	M	M
6	½	0	M	M
5	½	0	M	M
4	½	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
S	---	---	---	---
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler**

**5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 Kalenderjahre und mehr	10	40	50
9 Kalenderjahre	9	50	60
8 Kalenderjahre	8	50	60
7 Kalenderjahre	7	55	65
6 Kalenderjahre	6	55	70
5 Kalenderjahre	5	60	75
4 Kalenderjahre	4	65	80
3 Kalenderjahre	3	75	85
2 Kalenderjahre	2	85	90
1 Kalenderjahr	1	100	100
½ Kalenderjahr	½	100	110
kein Kalenderjahr	0	125	115
kein Kalenderjahr	M	150	170

**5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern**

**5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	7	3	1	M
9	5	2	½	M
8	4	2	½	M
7	4	1	0	M
6	3	1	0	M
5	3	½	0	M
4	2	½	0	M
3	2	0	M	M
2	½	0	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

**5.2.2 Vollkaskoversicherung**

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach Klasse
10	4	½	M	M
9	3	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

---

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

---

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

##### Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

##### Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,

- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,

- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

### **Sachversicherer**

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

### **Unfallversicherer**

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

### **Allgemeine Haftpflichtversicherung**

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

### **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

- HanseMercur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
- HanseMercur Krankenversicherung AG
- HanseMercur Lebensversicherung AG
- HanseMercur Allgemeine Versicherung AG
- HanseMercur Reiseversicherung AG
- HanseMercur Speziale Krankenversicherung AG
- HanseMercur24 Lebensversicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zzt. kooperieren wir mit:

- Deutscher Ring Bausparkasse AG
- INVESCO Kapitalanlagegesellschaft mbH
- HSH Nordbank
- VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
- Itzehoer Versicherungen

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der Vermittlung von Produkten der o. a. Kooperationspartner und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

### **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

### **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte.**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

UNSER TELEFONISCHER

# Kundenservice

## *Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen*

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

### **FÜR FRAGEN ZU IHRER BESTEHENDEN VERSICHERUNG:**

**Telefon (0 40) 41 19-19 40**

von Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr.

## *24 Stunden Notruf-Service auf Reisen*

Auch auf Reisen müssen Sie sich im Ernstfall keine Gedanken über sofortige Hilfe machen. Bei **dringenden Notfällen** steht allen Versicherten der HanseMerkur unser weltweiter Notruf-Service zur Verfügung. Zu jeder Zeit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

### **FÜR DRINGENDE NOTFÄLLE IM AUSLAND:**

**Telefon +(180) 5 256 256** (Auslandsgebühren + 0,14 EUR pro Minute im Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich).

Bitte beachten Sie bei Anrufen aus dem Ausland die jeweilige Vorwahl für Deutschland.

### **FÜR DRINGENDE NOTFÄLLE IM INLAND:**

**Telefon (01 80) 5 256 256** (0,14 EUR pro Minute im Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich).

Die Hilfeleistung können Sie beschleunigen, wenn Sie Ihre HanseMerkur Versicherungsschein-Nummer nennen. Besonders vor Reisen sollten Sie sich Ihre Versicherungsschein-Nummer unbedingt notieren.



Siegfried-Wedells-Platz 1 • 20354 Hamburg

**Telefon** (0 40) 41 19-19 40 • **Telefax** (0 40) 41 19-32 57 • **E-Mail** [info@hansemerkur.de](mailto:info@hansemerkur.de)

**Internet** [www.hansemerkur.de](http://www.hansemerkur.de)